



## Wer liest schon das "Kleingedruckte"?

### Urheberrecht bei Audioproduktion im Unterricht

Christian Berger  
Walter Olensky

Aus dem Alltag der SchülerInnen und LehrerInnen ist die Nutzung des Internets nicht mehr wegzudenken. Es ist also nicht überraschend, dass zahlreiche Audioproduktionen aus dem Unterricht im Internet zu finden sind. Weniger bekannt sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die hier zu beachten sind.

Auf Webseiten findet man Nutzungsbedingungen für die Inhalte oftmals nur nach längerem Suchen – wenn überhaupt. Wenn aber da nicht zu lesen ist, in welcher Art die Inhalte der Webseite zu nutzen sind, dann ist außer dem Lesen, Ansehen, Anhören und Speichern auf dem eigenen Rechner nichts ohne Rückfrage bei den InhaberInnen der Seiten gestattet. Das Urheberrecht soll die Werke der kreativ Schaffenden vor unerlaubter Nutzung schützen und ihnen die Möglichkeit offen lassen, ihre Werke oder auch nur die Nutzung derselben zu verkaufen. Nun werden Sie sagen, dass es doch ganz normal sei in unserer kapitalistischen Gesellschaft, dass Werke zu Waren und am Marktplatz gehandelt werden.

Aber ganz so klar und einfach ist das nicht, denn im Markt spielen noch mehr Beteiligte mit, die ebenfalls verdienen wollen. Nun werden Sie einwenden, dass die Schule eben kein Marktplatz sei und der Unterricht doch ganz andere Ziele verfolge. Richtig. Allerdings beinhaltet das derzeitige Urheberrecht hier keine Ausnahmeregelungen. Es gibt allerdings auch keine einfachen allgemeinen Regelungen, sondern viele Einzelfälle, die ihre Besonderheiten haben und unterschiedlich abzuhandeln sind. Konkret geht es um drei Bereiche der Gesetzgebung: das *Urheberrecht*, das *Medienrecht* und *Schutzbestimmungen* im "Persönlichkeitsrecht". Hier ist gleich einmal anzumerken, dass ein Verstoß gegen diese Gesetze erst dann Relevanz erhält, wenn jemand klagt. Hier stimmt das alte Sprichwort: Wo kein Kläger, da kein Richter. Im schulischen Kontext sind also viele Konflikte bereits im Vorfeld durch gute Kommunikation mit den Eltern und SchülerInnen auszuräumen.

## 1. Von der Idee zur Publikation

Es gibt drei wesentliche Schritte im Rahmen einer Audioproduktion:

1. die Aufnahme
2. die Bearbeitung (Gestaltung)
3. die Publikation (Veröffentlichung/Vervielfältigung)

Nicht immer werden alle drei Schritte gemacht. Solange die im Unterricht entstandenen Aufnahmen nur im Rahmen des Unterrichts bearbeitet und genutzt werden, gibt es keine Konflikte mit den rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Nutzung ist durch Lizenzverträge der Schulerhalter (Bundesministerien, Länder, Gemeinden, private Einrichtungen,...) bzw. durch Ausnahmen im Urheberrechtsgesetz geregelt. Soll die Aufnahme oder die Bearbeitung jedoch publiziert/ veröffentlicht, d. h. einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, dann ist eine Reihe von Gesetzesvorgaben zu beachten. Hier gilt es genau zu wissen, was erlaubt ist und was nicht. Je früher die Entscheidung über eine Publikation gefällt wird, umso klarer sind die weiteren Anforderungen.

Als Publikation gilt, was der Öffentlichkeit, oder auch nur Teilen der Öffentlichkeit, zugänglich gemacht wird. Dies ist der Fall, sobald die Publikation für Personen außerhalb der Klasse zugänglich gemacht wird. Anmerkung: die private Nutzung umfasst nur Personen, die in einer privaten Beziehungen zu einander stehen.

Es gilt auch, die Form der Publikation möglichst bald abzuklären. Im Audibereich kann das z. B. eine CD, ein Podcast im Internet oder ein abrufbares Audiofile sein. Für den Erwerb von urheberrechtlichen Befugnissen (Lizenzen) wird im Internet auch noch zwischen dem Download und dem Stream der Audiofiles unterschieden.

Sollen Audioproduktionen also über den Klassenraum hinaus genutzt werden, dann empfiehlt es sich unbedingt, die getroffenen Vereinbarungen mit den Mitwirkenden an der Produktion schriftlich festzuhalten. Da es im Streitfall Relevanz bekommt, soll Sie diese schriftliche Dokumentation als Lehrperson absichern und als Basis für eine weitere Nutzung der Produktion (z. B. Publikation) schaffen:

### 1.1. Einverständniserklärung zur Mitarbeit und Nutzung der Werke.

Sofern die SchülerInnen nicht bereits selbst zeichnungsberechtigt sind, ist eine Einverständniserklärung von den Erziehungsberechtigten einzuholen. Das Einverständnis zur Mitarbeit sichert den Kontext des Medienproduktes und eventuelle Einwände im Sinne des Persönlichkeitsschutzes ab. Dies ist zum Beispiel relevant, wenn SchülerInnen im Rahmen der Produktion auch inhaltlich Position beziehen oder bestimmte Rollen einnehmen und durch ihre Mitarbeit persönlich identifizierbar werden. So könnte es z.B. sein, dass die Eltern zwar einverstanden sind, dass ihr Kind grundsätzlich an der Erstellung einer Reportage mitwirken darf, aber nicht einverstanden sind, dass es an einer Diskussion über bestimmte Themen mitwirkt. Solche Konflikte treten zumeist erst zu einem späteren Zeitpunkt auf. Dies kann dann auch die gesamte Produktion und somit die Arbeit der anderen zunichtemachen. Es empfiehlt sich, vor allem bei umfangreicheren

Projektarbeiten, die auf eine Publikation abzielen, schon im Vorfeld Klarheit über das Vorhaben bei allen Beteiligten zu schaffen. Eine allgemeine Einverständniserklärung am Schulbeginn für alle schulischen Aktivitäten könnte hier im Streitfall nicht ausreichen, da der Kontext/der Inhalt des Werkes nicht klar definiert ist. Eine solche allgemeine Einverständniserklärung ist jedoch ein sehr guter Einstieg ins Gespräch mit den Eltern über Rechte im Medienbereich und für kleinere Vorhaben vermutlich ausreichend.

Für die spätere Verwertung muss in jedem Fall klar erkennbar sein für welches Werk (unter Berücksichtigung des Kontexts), welcher/welche UrheberIn welche Nutzungsrechte an wen überträgt. Überlegen Sie, an wen die Nutzungsrechte übertragen werden sollen. Hier bietet sich die Schule, der Elternverein oder Sie als Lehrperson an. Sie selbst befinden sich ja zumeist in der Rolle des/der ProduzentIn und sind damit als Ansprechperson für Nachfragen wichtig. Eine Vorlage für die Einverständniserklärung finden Sie auf [www.radiobox.at](http://www.radiobox.at) bei den Materialien.

Das Vorhandensein einer Ansprechperson ist vor allem dann relevant, wenn jemand anderer das Werk zu einem späteren Zeitpunkt nutzen will und somit eine Rechteeinholung durch Dritte erforderlich wird. Im Zeitalter der Open Educational Resources (OER) wird jede publizierte Audioproduktion aus dem Unterricht gleichzeitig auch wieder Unterrichtsmaterial für andere Lernende.

## 1.2. Abklärung der Rechte Dritter

Werden im Zuge einer Audioproduktion urheberrechtlich geschützte Werke von anderen Personen genutzt, dann ist dafür eine Genehmigung in Form der Einholung der Nutzungsrechte von den Rechteinhabern erforderlich.

Im Alltag betrifft dies vor allem Musikstücke, aber auch Aufnahmen von Lesungen literarischer Werke oder von Schulbuch-Texten, die in einer Audioproduktion verwendet werden sollen. Es ist dabei wichtig, von den

RechteinhaberInnen schriftlich das Einverständnis zur Nutzung einzuholen. Die beabsichtigte Nutzung kann z. B. die Publikation auf CD oder im Internet sein. Die Einholung dieser Genehmigung ist auch erforderlich, wenn geschützte Werke bei Schul(-theater-)aufführungen nur ein- oder zweimal verwendet werden. Zuerst ist die Genehmigung zur öffentlichen Aufführung einzuholen. Wenn die Aufführung aufgenommen wird, liegt ein weiterer Nutzungsfall vor und wenn die Aufzeichnung für die Beteiligten vervielfältigt werden soll, ein dritter Nutzungsfall. In der Praxis ist das manchmal nicht sehr aufwändig. Bei der Abklärung der Rechte Dritter im Musikbereich ist die "AKM" (<http://www.akm.at/>) – Autoren/Komponisten/Musikverleger – behilflich. Diese Verwertungsgesellschaft gibt auf Anfrage bekannt, ob ein verwendeter Musiktitel urheberrechtlich geschützt ist und ob die KünstlerInnen von der AKM vertreten werden. In dem Fall erfahren sie auch sofort, ob und zu welchen Konditionen Sie ein Musikstück nutzen dürfen. Wichtig ist bei derartigen Anfragen anzuführen, in welchem Kontext Sie den Titel verwenden wollen. Die Kosten richten sich u. a. nach den Einnahmen, die Sie damit machen wollen/können. Natürlich ist es auch hilfreich, Einverständniserklärungen von den MusikerInnen zu haben, allerdings tritt eine MusikerIn mit seiner/ihrer Mitgliedschaft bei der AKM die Rechte zur Verwertung seiner/ihrer Werke an die AKM ab. Es kann also vorkommen, dass eine MusikerIn Ihnen zusagt, dass Sie das Werk für die Produktion kostenfrei nutzen können – und dennoch die AKM Kosten in Rechnung stellen kann. Es ist daher wichtig, in jedem Fall die Nutzung eines Musikstücks bereits vorab mit der AKM zu klären. Im Nachhinein ist das oftmals sehr viel teurer.

Bei literarischen Texten sind die jeweiligen Verlage, bei denen der Text verlegt wurde, Ansprechpartner für die Rechteeinholung. Dies gilt auch für Theaterstücke, die in einem Verlag publiziert wurden. Die Rechte noch nicht veröffentlichter Werke liegen bei den AutorInnen.

## 2. Open Content

Viele ProduzentInnen von Audiobeiträgen (Reportagen, Interviews, Musik, Geräusche,...) aber auch Texten, Bildern, Videos stellen ihre Produktionen für die nicht-kommerzielle Nutzung kostenfrei in das Internet. Initiativen aus dem Kunst- und Wissenschaftsbereich, aber auch von Institutionen wie der EU, propagieren die freie Verfügbarkeit von Inhalten und somit auch den darauf aufbauenden offenen Wissenserwerb. Achtung, oftmals werden Inhalte zwar als "frei" oder mit "freiem Download" bezeichnet, damit ist das aber noch lange nicht die freie Nutzung für eigene Produktionen gestattet. Es wird damit nur gesagt, dass diese Files eben ohne technische Beschränkung auf ihren privaten Rechner heruntergeladen werden können. Es gilt nachzulesen und hier kommt, wie eingangs erwähnt, oft das "Kleingedruckte", also die Nutzungsbestimmungen, zur Geltung. Hier sollte nachlesbar sein, was sie mit dem downgeloadeten File machen dürfen.

"Free beer" ist nicht das gleiche wie "freedom" – die Freiheit Inhalte anderer weiter bearbeiten zu können, in eigene Werke einbauen zu können, ist nicht damit gegeben, dass diese frei verfügbar sind. Deshalb wurden Lizenzmodelle wie z.B. das vielfach genutzte Lizenzmodell Creative Commons (CC) entwickelt. Das Lizenzmodell ist auch für juristisch nicht versierte Personen verständlich und gestattet je nach Variante gekennzeichnete Werke für den nicht kommerziellen Nutzungsbereich kostenlos zu verwenden. Zumeist wird hier nur eingefordert, dass die UrheberInnen genannt werden. Mehr Information und eine Übersicht der Lizenzmodelle sind auf der Webseite von CC Deutschland zu finden. CC ist zwar nicht die generelle Lösung des Problems im Umgang mit fremden Urheberrechten im pädagogischen Kontext, allerdings ein guter erster Schritt dahin. Auch für den Austausch und die Verfügbarkeit im pädagogischen Bereich wurden bereits spezielle Lizenzmodelle entwickelt. In der Zwischenzeit haben die meisten Suchmaschinen bereits die Option "nach CC suchen" implementiert. Im Audibereich bieten Archive wie z.B. Jamendo tausende Musiktitel unter

CC-Lizenzen. Im "Cultural Broadcast Archive" (CBA) finden sich viele Radiosendungen mit O-Tönen und Interviews ebenfalls unter CC-Lizenz. In Bezug auf Offene Bildungsinhalte (OER) ist der deutsche Bildungsserver ein guter Startpunkt. Für österreichische LehrerInnen wurde der diesbezügliche "Schummelzettel" publiziert (siehe dazu auch medienimpulse 4/13).

Es lohnt sich, sich ein wenig mit der Materie zu beschäftigen, denn zuletzt soll ja die eigene Audioproduktion zumeist publiziert werden und Verbreitung finden.

### 3. Die eigene Publikation

Der einfachere Weg eine Audioproduktion ohne Urheberrechtsprobleme publizieren zu können, ist, bei der Produktion nur eigene Werke oder unter CC lizenzierte Werke zu nutzen. Machen Sie selbst mit den SchülerInnen Geräusche und Musik (Achtung, keine Coverversionen, die sind bereits wieder urheberrechtlich geschützt). Wenn Sie, wie oben erwähnt, auch die Rechte Dritter abgeklärt haben, dann sind diese Nutzungsbedingungen oft auch mit Abgaben bei der Verbreitung verbunden. Das hemmt die Verbreitung oder bereitet auch längerfristig Abrechnungsarbeit und Kosten. Oft können sehr tolle Produktionen nicht publiziert werden, da sich herausstellt, dass Genehmigungen zur Verwendung von Teilen der Audioproduktion nicht eingeholt wurden.

Wenn die Produktion Verbreitung finden und auch von anderen genutzt werden soll, dann ist es wichtig, dass die Nutzungsbedingungen klargelegt werden. Lizenzieren Sie das Werk. Hier können Sie abermals auf CC-Modelle zurückgreifen, sofern alle Teile ihres Werkes auch den CC-Bestimmungen entsprechen.

Audioproduktionen finden heute hauptsächlich via Internet Verbreitung. Ab und zu wird zwar noch eine Audio-CD für interessierte Eltern vervielfältigt, aber dies ist ein sehr kostspieliger Produktions- und Vervielfältigungsvorgang. Daher werden Audioproduktionen zumeist als Podcast im Internet publiziert. Entweder auf der schuleigenen Homepage

oder, bei Produktionen, die in Kooperation mit Freien Radios entstehen, im CBA. Für das CBA, dessen Träger der Verband der Freien Radios ist, gibt es die dafür erforderlichen Verwertungsverträge mit den Verwertungsgesellschaften. Hier können Audioproduktionen legal online gestellt werden und mittels embed code auch einfach in jede andere Webseite eingebunden werden. Die Einbindung (embed) von Inhalten ist legal und verstößt nicht gegen das Urheberrecht; das wurde erst vor kurzem seitens des Europäischen Gerichtshofes festgestellt. Dies erleichtert auch die urheberrechtliche Absicherung bei Schulhomepages.

#### 4. Sensibel sein und nicht fürchten

Gerade dort, wo die Erträge unseres Unterrichts über den Klassenraum hinaus wahrnehmbar gemacht werden sollen, ist besondere Vorsicht geboten. Das Urheberrecht kennt dafür noch keine begünstigenden Sonderbestimmungen, eine entsprechende Anpassung des Gesetzes an die Praxis ist dringlich erforderlich.

Zudem ist eine Absicherung der LehrerInnen, die engagiert und mit viel Mut mit ihren SchülerInnen wichtige Hörbeiträge erstellen, durch den Arbeitgeber (Land/Bund) notwendig. Haftungsfragen sind derzeit leider noch nicht definitiv geklärt. Medienproduktionen im Unterricht sind keine kommerziellen Werke, mit denen kommerzielle Absichten verfolgt werden. Leider macht das Gesetz hier noch immer keinen Unterschied. Somit gilt das Medienrecht auch für öffentlich gemachte schulische Medienproduktionen. Selbstverständlich haben diffamierende oder nicht belegbare Behauptungen in schulischen Produktionen keinen Platz. Allerdings ist aus der nun schon langen Praxis der schulischen Medienproduktion kein Fall bekannt, der mit dem Mediengesetz in Konflikt geraten wäre.

LehrerInnen sind keine JuristInnen und sie sollten vor allem pädagogische und didaktische ExpertInnen sein und in dieser Rolle mit ihren SchülerInnen medienpädagogisch arbeiten. Dafür ist es notwendig, ein Basiswissen über die gesetzlichen Vorgaben zu haben, wodurch die



schulische Medienproduktion erleichtert und eine abgesicherte Arbeit in diesem Bereich ermöglicht wird.

*Dieser Beitrag wurde in Berger, Fürst, Hilzensauer, Scheidl, Sonntag, Swertz (Hrsg.): radiobox.at - Audioproduktion im Unterricht, Mediale Impulse Bd.1, new academic press, Wien 2015 publiziert.*